

IM 189: Schuljahresbeginn 2021/22

Rheinfelden, im September 2021

Liebe Mitglieder der Schulgemeinschaft,

schon zwei schwierige Schuljahre liegen hinter uns, hoffentlich nun aber auch erholsame Ferien- und Urlaubstage. Zum Beginn des neuen Schuljahres wünsche ich allen eine gute Zeit: für Sie persönlich, für Ihre Familie und für uns als Schulgemeinschaft.

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die wichtigsten Punkte, die das Kultusministerium für dieses Schuljahr festgelegt hat, und ihre Umsetzung am GBG. Eine ausführliche Fassung der offiziellen Schreiben finden Sie auf der Website des Kultusministeriums¹.

Eckpunkte für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/2022

Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die **Bedeutung des Präsenzunterrichts** hervor und betont, dass im neuen Schuljahr alle Fächer und Stunden möglichst im Regelbetrieb, also in Präsenz, besucht werden sollen. **Dies bedeutet auch, dass zukünftig nur Schüler*innen von der Präsenzpflicht befreit sind, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass für sie oder für Menschen, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, ein schwerwiegendes gesundheitliches Risiko besteht. Ein solches qualifiziertes Attest muss der Schulleitung vorgelegt werden.**

Die Kultusministerin Baden-Württembergs, Theresa Schopper, schreibt zum neuen Schuljahr: "Erfreulicherweise hat sich das Infektionsgeschehen in den vergangenen Wochen so entwickelt, dass wir zum heutigen Zeitpunkt [...] von einem **Unterrichtsbetrieb in Präsenz** ausgehen. Aufgrund der Reisezeit im Sommer kann jedoch nicht vorausgesagt werden, ob und wie sich neue Varianten des Coronavirus ausbreiten. Die **Zahl der Impfungen** trägt entscheidend dazu bei, den Präsenzunterricht zu sichern."² Das Gleiche gilt für die weiterhin bestehenden **Hygieneregeln** ("Basisschutzmaßnahmen mit geringer Eingriffsintensität"³ / AHA+L-Regeln) sowie die "**Kontroll-maßnahmen** gegenüber nicht-immunisierten Personen"⁴.

Um sicherzustellen, dass im vergangenen Schuljahr wegen der Schulschließungen nicht oder wenig behandelte Inhalte und Kompetenzen des Kerncurriculums zukünftig angemessen berücksichtigt werden, ist eine verlässliche Übergabe an die neuen Lehr-

¹ https://km-bw.de/Kultusministerium,Lde/startseite/sonderseiten/corona; 08.09.2021.

^{2 &}lt;a href="https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E2004335111/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Informationen%20Schuljahr%2021_22/Schreiben%20Ministerin%20Neues%20Schuljahr.pdf">https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E2004335111/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Informationen%20Schuljahr

³ https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-687193407/KULTUS.Dachmandant/ KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schreiben%20MD%20Sts%20ab %20August%202021/Neuerungen%20f%C3%Bcr%20die%20Schulen%20durch%20die%20Corona-Verordnung%20Schule.pdf; 08.09.2021.

⁴ Ebd

kräfte nötig. Um die **Lernstände** zu ermitteln, sind Lernstandserhebungen in Klasse 5 und Vergleichsarbeiten zu Beginn der Klasse 9 vorgesehen (sonst: VERA 8). Um individuelle Defizite ausgleichen zu können, haben in den Ferien "Lernbrücken" stattgefunden. Für das kommende Schuljahr wird ein Förderprogramm "Lernen mit Rückenwind" aufgesetzt.

Im neuen Schuljahr ist zunächst einmal wichtig, dass alle Schüler*innen gut in der Schule ankommen. Daher wird in den ersten Wochen neben dem Fachunterricht besonderes Augenmerk auf **das soziale Miteinander** gelegt werden. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt den Schulen hierfür vielfältige Instrumente zur Verfügung.

Die **Leistungsmessung** wird wieder so, wie es in der Notenbildungsverordnung festgelegt ist, durchgeführt. Einzige Ausnahme: Die Regelung, dass alle Lernenden ab Klasse 7 eine GFS zu erbringen haben, ist aufgehoben. Möglich ist dies allerdings auf freiwilliger Basis⁵.

Alle genannten Grundsätze gelten bis auf Weiteres.

Was bedeutet das fürs GBG?

- Die ersten Wochen und das ganze Schuljahr werden von besonderer Fürsorge der Lehrkräfte für das individuelle Wohlergehen und das soziale Miteinander geprägt sein.
- Defizite, die im vergangenen Schuljahr entstanden sind, werden diagnostiziert und bearbeitet, sowohl im Fachunterricht als auch bei den "Lernbrücken" oder bei "Lernen mit Rückenwind". Sobald feststeht, wie dieses Programm aufgelegt werden kann, werden Sie ausführlich informiert.
- Die Lehrkräfte sowie alle anderen in der Schule Beschäftigten testen sich bis zu den Herbstferien täglich vor Dienstantritt und vor Zeugen⁶. Schüler*innen werden ab Schuljahresbeginn bis 27. September wie seither zwei Mal pro Woche getestet (montags und donnerstags), danach bis 29. Oktober 2021 drei Mal pro Woche (montags, mittwochs, freitags). Die Testpflicht gilt nur für Lehrkräfte und Schüler*innen, die weder geimpft noch genesen sind⁷.
 - Aus aktuellem Anlass: Bitte beachten Sie, dass das Testen nach Gebrauchsanweisung durchgeführt wird. Da wir verschiedene Tests gestellt bekommen, bitten wir, die jeweils aktuelle Gebrauchsanweisung genau zu lesen
 - Die Stadtverwaltung prüft momentan, ob zukünftig PCR-Pool-Tests eingesetzt werden können. Sobald ich weitere Informationen habe, informiere ich.

⁵ Dies gilt nach augenblicklichem Stand auch für die Kursstufe 11 und 12. Sobald die rechtliche Konkretisierung vorliegt, werden Sie informiert.

⁶ Schreiben der Ministerin vom 8. September 2021 an die Schulen des Landes, noch nicht online: "Immunisierte Personen können sich durch einen einmaligen Nachweis ihres Impf- bzw. Genesenenstatus von der Testpflicht befreien lassen." Die Lehrkräfte können dies wie seither im Sekretariat nachweisen.

⁷ Die erforderlichen Rechtsgrundlagen werden derzeit erarbeitet und sollen zum 13. September 2021 in Kraft treten. Ich informiere so rasch wie möglich, besonders auch über die Nachweismöglichkeit von Impfung bzw. Genesung.

- Sämtliche inzidenzabhängigen Einschränkungen etwa das Gebot, in Fernoder Wechselunterricht überzugehen, oder für den Unterricht in Musik und Sport oder für das Ganztagesangebot entfallen.
- Die seitherigen Schutzmaßnahmen gelten weiterhin:
 - Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im gesamten Schulhaus und allen Unterrichtsräumen, nicht aber auf dem Pausenhof.⁸
 - Wie seither: Die Maske kann auch im Haus kurz zum Essen und Trinken abgenommen werden. Dann aber gilt: Mindestabstand beachten!
 - Wie seither: Damit die Maske nicht zu lange am Stück getragen werden muss, empfehle ich, die Pausen außerhalb des Gebäudes zu verbringen.
 - Wenn jemand während einer Unterrichtsstunde Probleme mit der Maske bekommt, empfehle ich nach Rücksprache mit der Lehrkraft einen kurzen Gang über den Pausenhof. Meine Erfahrung: Sowohl Schüler*innen als auch Lehrkräfte sind bisher damit umsichtig umgegangen.
 - Die Verpflichtung, alle 20 Minuten zu lüften, gilt nach wie vor. Die Lehrkräfte verwenden weiterhin die mobilen CO2-Ampeln⁹.
 - In Räumen, in denen auch das Lüften nur zu ungenügendem Luftaustausch führt, werden nach Auskunft der Stadtverwaltung mobile Luftfilter aufgestellt. Diese entbinden aber nicht von der Pflicht, regelmäßig zu lüften.
 - Die Empfehlung, zu anderen Personen, wann immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, gilt weiterhin.
- Bei einem (durch PCR-Test bestätigten) positiven Coronafall wir hatten seither nur wenige gilt nach wie vor eine Absonderungsregel für die betroffene Person, aber nicht mehr automatisch für enge Kontaktpersonen. Stattdessen finden "für die Dauer von fünf Schultagen" für die betroffene Lerngruppe(n) Schnelltests statt¹⁰.
- Schüler*innen, die regelmäßig getestet werden oder geimpft oder genesen sind, "gelten als getestet"¹¹. Eines anderen Nachweises als einer Schulbesuchsbescheinigung oder des Schülerausweises bedarf es für private Aktivitäten nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen gez. Volker Habermaier, OStD Schulleiter

P.S.: Bitte beachten Sie das "Merkblatt für Reiserückkehrende", das Sie auf der Website des GBG oder den Seiten des Ministeriums finden¹².

⁸ Ausnahmen gelten im Musik- und Sportunterricht; die Fachlehrkräfte informieren.

⁹ Wenn die CO2-Ampel nach k\u00fcrzerer Zeit als 20 Minuten auf Gelb schaltet, muss fr\u00fcher gel\u00fcftet werden. Die Lehrkr\u00e4ftet informieren die Schulleitung, wenn dies in einem Raum oder einer Lerngruppe h\u00e4ufiger geschieht.

¹⁰ Neuerungen für die Schulen durch die Corona-Verordnung Schule.pdf (km-bw.de): 08.09.2021.

¹¹ Ebd.

^{12 &}lt;a href="https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1103142993/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Informationen%20Schuljahr%2021_22/05_Anlage%20B_Merkblatt%20f%C3%Bcr%20Reiser%C3%Bcckkehrende.pdf; 08.09.2021.